

Schutz- und Hygienekonzept der Musikschule der Hofer Symphoniker

Mit der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vollzieht sich ein Paradigmenwechsel. Basis für eine Öffnung bleibt nunmehr ab einer Inzidenz von 35 das 3G-Prinzip mit Freiheiten für Geimpfte, Genesene und Getestete. Dies gilt auch für die Musikschule der Hofer Symphoniker.

Wir appellieren an alle, auch weiterhin die geltenden AHA+L-Regelungen, einzuhalten. Die medizinische Gesichtsmaske (sog. OP-Maske) wird zum neuen Standard. In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen dieser medizinischen Gesichtsmaske.

Unterricht

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 gibt es keine Zugangsbeschränkungen.
- Ab einer 7-Tage Inzidenz von 35 haben nur Schüler*innen Zugang zur Musikschule, die Impf-, Genesenen oder Testnachweise vorlegen können.
- Getesteten Personen stehen gleich:
Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
noch nicht eingeschulte Kinder,
Schüler*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
- Definition Zugang zur Musikschule:
Die Gebäude Klosterstraße 9-11, Haus der Musik und KlangManufaktur werden von verschiedensten Besuchern (Orchestermittglieder, Schüler*innen, Konzertinteressenten etc.) genutzt. Daher ist der Zugang zur Musikschule der Eintritt in den Unterrichtsraum. Alle anderen Begegnungsflächen (Flur, Toiletten, Foyer usw.) sind öffentliche Verkehrsflächen.
- Eine Kontaktdatenerfassung zur Nachverfolgung ist nicht mehr notwendig.
- Wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, entfällt die Maskenpflicht. Dies gilt auch für Gruppenunterricht, Ensemblestunden, Chor und generell für Blas- und Gesangsunterricht an der Musikschule in musikschuleigenen Räumlichkeiten. Bitte beachten Sie die Abstandsregelungen im Hinblick auf die Maskentragepflicht besonders bei größeren Ensembles und Chören! Konkret bedeutet dies nun auch, dass vierhändiges Klavierspiel wieder möglich ist, wenn beide Spielenden eine medizinische Maske tragen.
- In den Grundfächern sind nur die anwesenden Erwachsenen zum Tragen einer Maske verpflichtet, sollte der Mindestabstand (auch zu den Kindern!) nicht durchgehend gewahrt werden können. Kinder in den Grundfachangeboten, die aufgrund des Alters noch keine Maske tragen müssen, müssen den Abstand einhalten.

Unterrichtsräume, Kundenverkehr, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- Die Räumlichkeiten der Musikschule dürfen nur vom Personal sowie den Schüler*innen betreten werden. Nur im Ausnahmefall dürfen Schüler*innen von einer weiteren Person begleitet werden (beispielsweise bei Schüler*innen unter 6 Jahren oder bei Beeinträchtigungen, die eine Begleitperson notwendig machen).
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Gebäuden auf den notwendigen Unterrichtszeitraum zu beschränken. Übermöglichkeiten für die Schüler*innen können derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden. Besuchende der Hofer Symphoniker müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- Die Dokumentation über den Zugang ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 und das damit verbundene 3G-Prinzip erfolgt über die Lehrkräfte.
- Bitte vermeiden Sie Gruppenbildungen im Musikschulbüro oder auf den Gängen. Der Mindestabstand zu weiteren Personen von 1,5 m ist einzuhalten.
- In den Treppenhäusern und Fluren unserer Gebäude beachten Sie bitte das Wegeleitsystem
- Ausschließlich die Lehrkraft ermöglicht den Eintritt in den Unterrichtsraum, dieser ist nur nach Verlassen des*er vorherigen Schülers*in zu betreten.

Zugangssicherung

- Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - Positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet.
 - Reiserückkehrer aus dem Ausland oder aus besonders betroffenen Gebieten im Inland haben die Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.
Alle aktuellen Risikogebiete können unter folgender Webadresse aufgerufen werden:
<https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>
- Bei welchen Krankheitsanzeichen muss dem Musikunterricht auf jeden Fall ferngeblieben werden?
Bei akuten, erkältungs- und grippeähnlichen Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, (fiebriger) Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen und/oder Durchfall ist der Besuch des Musikunterrichts nicht erlaubt.

Nehmen Sie Kontakt zu Ihrer hausärztlichen Praxis auf und besprechen die Symptome Ihres Kindes und das weitere Vorgehen. Grundsätzlich gilt: Ist Ihr Kind dem Unterricht an der allgemeinbildenden Schule ferngeblieben, so ist eine Teilnahme am Musikschulunterricht ebenfalls nicht möglich.

- Falls ein Familienmitglied Ihres Haushalts unter Quarantäne gestellt wurde, bitten wir Sie eindringlich, dass auch die anderen im Haushalt lebenden Familienmitglieder für die Zeit der Quarantäne den Musikschulunterricht in Präsenzform nicht besuchen werden.

Hygienemaßnahmen

- Bitte achten Sie auf die Husten- und Niesetikette und regelmäßiges Händewaschen.
- Vor Beginn des Unterrichts haben die Schüler*innen die Hände mit Seife zu waschen. Die Lehrkräfte sind aufgefordert, dies aktiv abzufragen.
- Unabhängig von der Regelung der Maskenpflicht in den Unterrichtsräumen gilt in allen Unterrichtsgebäuden für Besuchende Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske). Dies gilt auch für die Nutzung der Toiletten. Sollte instrumentenabhängig das Tragen der Maske beim Unterricht nicht möglich sein, so darf die Maske nur in den persönlichen Taschen oder Etuis, nicht auf Instrumenten oder Tischen etc. abgelegt werden. Liegt bei Schüler*innen eine gesundheitlich bedingte Befreiung von der Maskenpflicht vor, so ist das entsprechende Attest im Original der Musikschulverwaltung vorzulegen.
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, nicht-verbale Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) sowie der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist untersagt.
- Das Einstimmen von Instrumenten der Schüler*innen durch die Lehrkraft ist nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Maske; Einmalhandschuhe) und nur, wo verbale Anleitung nicht ausreicht, gestattet.
- Im Klavierunterricht ist auf den Mindestabstand von 1,5 m besonders zu achten. Vierhändiges Klavierspiel ist wieder möglich, wenn die beiden Spielenden eine medizinische Maske tragen. Die Tastaturen werden durch sparsames Abwischen mit einem Tuch und dem dafür bereitgestellten speziellen Reinigungs-/Desinfektionsmittel durch die Lehrkräfte gereinigt.
- Zum erhöhten Schutz im Unterricht mit **Blasinstrumenten und Gesang** stehen transparente Trennwände zur Verfügung. Der Mindestabstand zwischen Schüler*in und Lehrkraft beträgt auch hier derzeit mindestens 1,5m.
- Der Unterricht mit Zupfinstrumenten (Gitarren, Harfen, Hackbretter etc.), die stationär im Unterricht verwendet werden, unterliegt besonderen Hygienemaßnahmen. Hier werden das Tragen eines Mundschutzes sowie die Desinfektion der Hände direkt vor dem Instrumentalunterricht empfohlen.
- In den Unterrichtsräumen ist jede Möglichkeit zum Lüften zu nutzen. Auf ausreichende Lüftungspausen zwischen den Unterrichten ist zu achten.

Beratungs- und Informationswege

- Bitte nutzen Sie zur Kommunikation mit uns nach Möglichkeit weiterhin E-Mail und Telefon.
- Alle wichtigen Informationen zum Musikschulunterricht erhalten Sie per Mail bzw. wir informieren über unsere Website, unseren Facebook-Auftritt oder über die Presse.
- Bei Bekanntwerden einer Infektion ist die Musikschule unverzüglich zu verständigen.

- Aufgrund sich ständig ändernder Schulunterrichtspläne ist ggf. eine stetige Anpassung von Unterrichtsplänen in der Musikschule notwendig. Hier bitten wir um Absprachen zwischen Schüler*innen und Lehrkräften.
- Musikschulveranstaltungen wie Klassenvorspiele, Musikschulkonzerte etc. können unter Beachtung aller gesetzlichen Auflagen zum Abstand und zur Hygiene wieder stattfinden. Es besteht nunmehr die Möglichkeit, dass coronabedingte Kapazitätsbeschränkungen bei kulturellen Veranstaltungen entfallen. Veranstalter und Betreiber kultureller Einrichtungen haben künftig ein Wahlrecht, ob ein Mindestabstand von 1,5 m unter Wegfall der Maskenpflicht am Platz eingehalten oder bei Maskenpflicht am Platz auf Mindestabstände verzichtet wird. Für größere Veranstaltungen (ab 1.000 Personen) gibt es unter § 4 der 14. BayIfSMV weitergehende Regelungen.

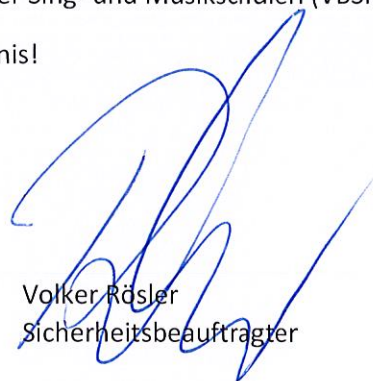
Infektionsschutzkonzepte sind nicht vorzulegen, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Grundlage eines Schutz- und Hygienekonzepts für Veranstaltungen ist das von den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für kulturelle Veranstaltungen.

Das Schutz- und Hygienekonzept der Musikschule der Hofer Symphoniker wird immer wieder den aktuellen Regelungen, die für bayerische Sing- und Musikschulen gelten angepasst. Dazu stehen wir in regem Austausch mit dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM).

Wir danken für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis!



Ingrid Schrader
Intendantin



Volker Rösler
Sicherheitsbeauftragter